

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Niendorf 71

Archiv

1. Verfahrensablauf

30. April 1979

Grundlage des Bebauungsplans ist das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257). Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Darlegung und Anhörung und die öffentliche Auslegung des Plans haben nach den Bekanntmachungen vom 23. Juni 1977 und 19. Juli 1978 (Amtlicher Anzeiger 1977 Seite 989, 1978 Seite 1317) stattgefunden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist vor Inkrafttreten der Neufassung des Bundesbaugesetzes beschlossen worden. Deshalb fanden die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Absatz 1 Satz 2 BBauG) keine Anwendung. Für die Grundsätze der Bauleitplanung (§ 1 BBauG) waren die Vorschriften des Bundesbaugesetzes in der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Fassung anzuwenden.

2. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Wohnbauflächen dar.

3. Anlaß der Planung

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um Flächen für den öffentlichen Bedarf (Straßenverkehrsflächen) zu sichern.

4. Angaben zum Bestand

Die Flächen des Plangebiets sind unbebaut. Der Nordalbingerweg ist in seinem vorhandenen Zustand eine zweispurige Straße mit unterschiedlicher Fahrbahnbreite zwischen etwa 7 m und 9 m

und beiderseitigen Gehwegen unterschiedlicher Breite. An einigen Stellen sind Parkbuchten für öffentliche Parkplätze teilweise in Längs- und teilweise in Schrägaufstellung vorhanden.

5. Planinhalt

Der Bebauungsplan setzt Straßenverkehrsflächen für den Nordalbingeweg zwischen Vielohweg und Bataverweg fest. Dieser Straßenzug ist im nördlichen Bereich Niendorfs Teilstück einer Wohnsammelstraße zwischen Vielohweg und Garstedter Weg, die den in diesem Gebiet entstehenden Verkehr den Hauptverkehrsstraßen zuführt. Weitere Teilstücke dieser Wohnsammelstraße bzw. deren Verbreiterungsflächen sind bereits durch festgestellte Bebauungspläne gesichert.

Der Straßenzug befindet sich inmitten eines sich weiterhin verstärkt entwickelnden Wohngebiets. Die vielen Anliegerstraßen, die in diesen Straßenzug einmünden, machen seinen Ausbau zu einer Wohnsammelstraße erforderlich, weil der vorhandene Straßenquerschnitt dem stetig zunehmenden Verkehrsaufkommen nicht mehr gewachsen ist. Es muß daher ein den heutigen und zukünftigen Anforderungen des fließenden sowie des ruhenden Verkehrs und des Fußgängerverkehrs entsprechender Straßenausbau erfolgen.

Dieser Straßenabschnitt nimmt einen Linien-Bus-Verkehr auf, der später - nach erfolgtem Ausbau der U-Bahn-Linie Innenstadt-Niendorf - auch als Zubringerdienst fungieren wird. An der Einmündung des Nordalbingewegs in den Vielohweg sind deshalb Ausweitungen der Straßenbreite für die Anlage einer doppelten Bus-Haltestelle je Fahrtrichtung festgesetzt. Weiterhin wird durch die Erweiterung der Straßenverkehrsfläche eine Veränderung der Lage der Parkbuchten ermöglicht, die aus Gründen der Verkehrssicherheit in Längsaufstellung zur Fahrbahn anstelle der üblichen Schrägaufstellung eingerichtet werden sollen. Auf die Herrichtung der Parkbuchten kann nicht verzichtet werden, da die Zahl der öffentlichen

Parkplätze in diesem Bereich im Verhältnis zu den vorhandenen und geplanten Wohneinheiten ohnehin nur ein Minimum darstellt. Aus verkehrlichen Gründen ist es außerdem notwendig, hier insgesamt einen Ausbau mit im Regelfall zwei Fahrstreifen, Parkbuchten, beiderseitigen Gehwegen, Radwegen sowie Schutzstreifen durchzuführen. Aus den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt sich, daß auch nach erfolgtem Ausbau der jetzige Zustand einer zweispurigen Straße erhalten bleibt. Die Ausweisungen sollen vor allem die Verkehrssicherheit im Nordalbinerweg durch die geschilderten Ausbaumaßnahmen erhöhen. Dies dient auch der Schulwegsicherung der in diesem Gebiet lebenden Kinder. Die Anlage der Bus-Haltestellen ist im Interesse einer günstigen Anbindung an das öffentliche Nahverkehrsnetz erforderlich. Die Zunahme des Straßenverkehrs kann zu einer geringen Erhöhung der Geräusche des allgemeinen Straßenverkehrs führen, die jedoch als zumutbar anzusehen ist und das Bestehen gesunder Wohnverhältnisse in der Umgebung nicht in Frage stellt, weil die vorhandenen Wohngebäude überwiegend zu den privaten Grünflächen hin orientiert sind und nicht zum Nordalbinerweg.

Auf Grund dieser Zielvorstellungen ist eine teilweise Inanspruchnahme privater Flächen für Straßenzwecke notwendig. Es handelt sich um private Vorgartenflächen, die in nur geringem Umfang in Anspruch genommen werden. Dabei sind in vier Fällen die Zufahrten zu Stellplatzanlagen zu verändern; in einem Fall ist eine Stellplatzanlage geringfügig zu verlegen. Die Nutzung der Wohn- und Freiflächen auf den betroffenen Flurstücken wird nicht beeinträchtigt.

6. Aufhebung bestehender Pläne

Durch den Bebauungsplan Niendorf 71 werden Teilflächen der Bebauungspläne Niendorf 13 vom 3. März 1964 und Niendorf 14 vom 2. November 1964 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 53 und 231), Niendorf 4 vom 13. November 1967 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 306) und

Niendorf 49 vom 8. Februar 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 18) aufgehoben.

7. Flächen- und Kostenangaben

Als Straßenflächen sind etwa 6 450 m² (davon neu etwa 450 m²) ausgewiesen.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen benötigten, unbebauten Flächen durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

8. Maßnahmen zur Verwirklichung

Enteignungen können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.